

Schutzkonzept des Wassertor e.V.



für das



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ansätze in der Arbeit	2
3. Verfahrensschritte bei Kindes- oder Jugendwohlgefährdung	4
3.1 Gefährdungseinschätzung	5
3.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe	5
3.3 Informieren des Jugendamtes	6
4. Weitere Bestandteile des Schutzkonzepts	6
4.1 Personalverantwortung	6
4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
4.1.2 Fortbildungen	7
4.2 Prävention	7
4.3 Partizipation	7
4.4 Fachberatungen	8
5. Schlusswort	8
Anlagen	8

1. Einleitung

Das Mehrgenerationenhaus Wassertor des Trägers Wassertor e.V. koordiniert Räume für die Kreuzberger Nachbarschaft. Wir bieten kostenlose Beratungs-, Bildungs- und Begegnungsangebote für 6- bis 91-Jährige in drei Sprachen und setzen uns durch Netzwerke für Lebensqualität und Teilhabe in unseren Kiezen ein.

Kinder und Jugendliche sind im Besonderen von Armut, fehlenden Zugängen zu gesellschaftlichen Ressourcen oder einer ungesunden Lebensweise betroffen. Wir setzen uns für chancengleiche Zugänge für Kinder und Jugendliche ein und dafür, dass sie Vorbilder erleben und neue Perspektiven entwickeln können, um selbstbestimmt wirksam zu werden. Dabei macht sich das Mehrgenerationenhaus Wassertor dafür stark, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Gewalt geschützt sind und in sozialer Sicherheit aufwachsen. Vernachlässigung, psychischer Druck oder körperliche Misshandlung sind Dinge, denen junge Menschen nicht ausgesetzt sein dürfen.

Wir betrachten Kinderschutz als universelle, überbezirkliche und dauerhafte Aufgabe und bieten jungen Menschen in unseren Angeboten neben Schutz und Sicherheit auch Wertschätzung und Wohlergehen, Anregung und Förderung sowie Bindung und Beziehung in der Gruppe.

Unser Ziel ist es ganz besonders die Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die keinen Zugang zu anderen Unterstützungs- und Freizeitangeboten finden. Dabei ist uns die Zusammenarbeit mit den Eltern ein besonderes Anliegen. Wir unterstützen Eltern bei Fragen rund um Erziehung und Familie.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt zunächst die Ansätze unserer Arbeit dar, mit welchen wir unsere tägliche Arbeit angehen und in dessen Rahmen Kindes- und Jugendwohlgefährdungen erkannt und angegangen werden. Anschließend werden die Verfahrensschritte dargestellt, die bei einer Kindes- oder Jugendwohlgefährdung unternommen werden. Letztlich werden weitere Bestandteile des Schutzkonzepts genannt, die für eine frühzeitige Erkennung unabdingbar sind.

2. Ansätze in der Arbeit

Die Sicherung des Kindes- und Jugendwohls ist ein wichtiges Anliegen unserer pädagogischen Arbeit. Wir setzen uns für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein. Kontinuität und Stabilität der Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den jungen Menschen ermöglichen es, eine angemessene Sensibilität für Veränderungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten, zu entwickeln. Ein am Wohl der jungen Menschen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit. Dabei begegnen wir den jungen Menschen mit Respekt und Wertschätzung und achten jede einzelne Person in ihrer Einzigartigkeit.

Das Mehrgenerationenhaus Wassertor nutzt pädagogische Handlungsstrategien im Bereich der sozialen Integration, der interkulturellen Arbeit, der Prävention und der Partizipation. Wir verfolgen in unserer Arbeit einen lebensweltlichen und sozialraumorientierten Ansatz und setzen uns für eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben ein. Dazu entwickeln wir innovative Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und setzen diese um. Durch regelmäßige Evaluation unserer Angebote reflektieren wir unsere Arbeit und passen sie gesellschaftlichen Erfordernissen an.

In unserer täglichen Arbeit verfolgen wir, wie viele andere Träger der Jugend(sozial)arbeit auch, bestimmte Ansätze bei der Ausgestaltung der Angebote. Einige dieser sollen näher beschrieben und erläutert werden, da sie den Rahmen setzen, innerhalb derer wir den Schutzauftrag wahrnehmen und umsetzen.

Lebensweltorientiert

Lebensweltorientierung greift unmittelbare Erfahrungen, Deutungsmuster, Perspektiven, Sinnzuschreibungen und Wertungen der Kinder und Jugendlichen mit sich und ihrem Umfeld auf und nimmt sie ernst. Sie bilden die Grundlage für die alltägliche pädagogische Arbeit. Durch einen lebensweltorientierten Ansatz können Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Gruppen und Altersstufen umgesetzt werden.

Freiwillig

Die Nutzung unserer Angebote findet freiwillig statt. Jugendliche können selbst darüber entscheiden, ob und welche Angebote sie wahrnehmen, was sie zum Thema machen, worauf sie sich einlassen und wie lange sie im Angebot verweilen möchten.

Kiezorientiert

In unserer Arbeit konzentrieren wir uns im Allgemeinen auf den Nahbereich der Kinder und Jugendlichen, oder besser den Wohnbereich, die Nachbarschaft, den Kiez. Wir kennen und nutzen Ressourcen des Stadtgebietes wie Einrichtungen und Orte oder Räume, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind oder sein können, sowie familiäre Hintergründe und berücksichtigen sie im pädagogischen Handeln.

Offen

Unserer Angeboten stehen allen jungen Menschen offen, unabhängig bestimmter Zugangsvoraussetzungen. Themen und Inhalte werden nicht vorgegeben, sondern orientieren sich an dem, was die Kinder und Jugendlichen mit all ihren Unterschiedlichkeiten einbringen. Wir betrachten die Anliegen der jungen Menschen als Teil unseres Arbeitsauftrages und bereiten sie methodisch auf. Wir schaffen somit Begegnungen von Kindern und Jugendlichen miteinander, die sich unterschiedlicher sozialer und kultureller Kreise zugehörig fühlen und in ihren Themen und Anliegen Gemeinsamkeiten entdecken. Den Anliegen, Interessen und Bedarfen der jungen Heranwachsenden stehen wir offen und aufgeschlossen gegenüber. Die Offenheit bezieht sich ebenfalls auf die Dauer der Teilnahme an unseren Angeboten. Im Rahmen der bekannten Erreichbarkeit, Öffnungszeiten oder Anwesenheiten können die jungen Menschen ganz im Sinne ihrer Interessens- und Stimmungslage teilnehmen.

divers

Die Zielgruppen, mit denen wir es zu tun haben, sind vielfältig zusammengesetzt und verfügen über die unterschiedlichsten Hintergründe und Erfahrungen. Diese Diversität spiegelt die Lebensrealität in Berlin wider und ist entsprechend auch bei unseren Zielgruppen vertreten. Gemeinsam ist jedoch der Mehrzahl der Jugendlichen, dass sie von unterschiedlichen gesellschaftlichen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Bei der Ausgestaltung unserer Angebote berücksichtigen wir ebenfalls die Tatsache, dass Mädchen* und Jungen* in unterschiedlichen Lebenslagen aufwachsen. Durch eine geschlechterreflektierende Arbeit mit einer Haltung der Parteilichkeit und des Respekts wird dabei versucht, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern. Wir fördern eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität mit vielfältigen Facetten und setzen dabei kontextabhängig sowohl geschlechtshomogene als auch -heterogene Angebote ein.

ergebnisoffen

Die Prozesse unserer Angebote, insbesondere jedoch ihre Ergebnisse, sind offen, nicht vorhersehbar und verlaufen ohne Erwartungsdruck. In den wenigsten Fällen unterliegen

unsere Angebote vorgegebenen Abläufen. Sie setzen vielmehr die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Bearbeiten der relevanten Anliegen und Themen der jungen Menschen. Diese Prozesshaftigkeit sichert bei den Kindern und Jugendlichen die Implementierung sozialer Inhalte, die interessensgeleitet in aktiver Aneignung und ohne Erwartungsdruck stattfinden und die für ihre Persönlichkeitsentwicklung von hoher Bedeutung sind.

3. Verfahrensschritte bei Kindes- oder Jugendwohlgefährdung

„Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ lautet der § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Dabei geht es im Kinder- und Jugendschutz sowohl um Prävention als auch um Intervention, denn alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf gesund aufzuwachsen und ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt.

Dies ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe und oftmals eine schwierige Arbeit. Zumeist wird diese durch Emotionen erschwert. Um Kinderschutz nicht von Emotionen beherrschen zu lassen, sind das Bewahren von Ruhe und das Vornehmen einer Einschätzung im Vier-Augen-Prinzip wichtige Leitlinien für alle folgenden Handlungsschritte. Für das Erkennen von Kindes- oder Jugendwohlgefährdung sowie die Umsetzung des Schutzauftrages zur Gewährleistung des Wohls von jungen Menschen, ist es eine zwingende Voraussetzung ihre verschiedenen Formen der Ausprägung zu kennen. Dazu hat die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in ihrer „Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ folgende Erscheinungsformen unterschieden¹:

Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten), - Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.) - Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, - Aufforderung an das Kind/den Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

¹ Empfehlung der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII; 3. Auflage Mai 2007; S. 33

Der vierseitige Erfassungsbogen bietet den Mitarbeitenden weitere Hilfestellung im Fall einer Gefährdungseinschätzung und hilft bei der Einordnung eines erstens Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung, da dies durch ein sogenanntes Bauchgefühl ausgelöst werden kann. Aus diesem Grund ist eine fachliche Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Vier-Augen-Prinzip unerlässlich.

Um in schwierigen Situationen an Handlungssicherheit zu gewinnen, ist es zudem hilfreich, den sozialpädagogischen Blick zu schärfen. Die Entwicklung einer kind- bzw. jugendbezogenen Perspektive dient einer sensiblen Wahrnehmung der individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen. Gleichzeitig unterstützt der ganzheitliche Blick auf das Lebensumfeld, die Situation der oder des Jugendlichen insgesamt zu betrachten. Gefragt sind an dieser Stelle Offenheit und Reflexivität der Fachkräfte. Ihre Einbettung in Teams erleichtert das Herstellen des Vier-Augen-Prinzips.

In kollegialem Austausch stellen wir sicher, dass Hinweise auf die Gefährdung des Kinderschutzes frühzeitig erkannt und mögliche Gefährdungslagen eingeschätzt werden. Wir nehmen alle Hinweise ernst und gehen ihnen aktiv nach. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, leiten wir entsprechende Maßnahmen ein, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Wir beteiligen die jungen Menschen und, wenn wir im Kontakt mit ihren Angehörigen stehen, auch ihre Familien, an allen sie betreffenden Entscheidungen. Es ist dabei unser Ziel, vorhandene Ressourcen und Potentiale für die Wiederherstellung des Kindeswohls nutzbar zu machen.

3.1 Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen des Schutzauftrages stellen wir zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8a SGB VIII sicher, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen durch eigene Beobachtungen oder das Erzählen Beobachtungen Dritter eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird. In einer Ersteinschätzung wirken mehrere Fachkräfte zusammen im 4-Augen-Prinzip mit. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls werden im Team geteilt.

Ist das Resultat der Einschätzung, dass keine Gefährdung vorliegt, ist das Verfahren abgeschlossen. Führt die Gefährdungseinschätzung zu einem Handlungsbedarf, so werden die Jugendlichen bzw. alle Betroffenen einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe

Wenn sich die Anhaltspunkte für eine tatsächliche oder drohende Gefährdung bestätigen, wird bei dem Kind oder der/dem Jugendlichen oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Beratungen zu Beratungsstellen oder andere frei zugängliche Hilfsangebote im Bezirk oder in der Stadt werden gemacht und ggf. dorthin vermittelt oder auf Wunsch auch zu den entsprechenden Stellen begleitet.

Es werden verbindliche Absprachen mit den Betroffenen über die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote getroffen. Außerdem werden die Betroffenen darüber informiert, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn die besprochenen Schritte unter Einbeziehung von Hilfsangeboten keine Verbesserung der Situation erzielen.

3.3 Informieren des Jugendamtes

Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird das Jugendamt informiert. Je nach Sachlage kann sich mit den Jugendlichen oder ihren Personensorgeberechtigten verständigt werden, ob jemand von ihnen die Information an das Jugendamt weitergibt.

Das Informieren des Jugendamts wird unternommen, wenn trotz Bemühungen keine Verbesserung der Situation eingetreten ist oder wenn sich keine Gewissheit über die Effektivität der vereinbarten Hilfen verschafft werden kann.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung muss der Krisendienst Kinderschutz des zuständigen Jugendamtes unverzüglich informiert werden. Außerhalb der Geschäftszeit des Jugendamtes ist die Berliner Hotline Kinderschutz oder die Polizei zu informieren. Gemeinsam erfolgen einzelfallbezogene Absprachen.

4. Weitere Bestandteile des Schutzkonzepts

4.1 Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch? Zeigt sie oder er sich offen für die präventiven Ansätze in unserer Einrichtung? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeitsfeldern? Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention bleibt aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand. In Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen gibt es Raum für Austausch, Fragen und Anregungen.

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII fordern wir bei einer Neueinstellung sowie in regelmäßigen Abständen von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Die Verantwortung für das Einholen und Einsichtnahme liegt beim Träger bzw. der Leitung. Das Zeugnis selbst verbleibt beim jeweiligen Mitarbeitenden. Lediglich das Datum des Zeugnisses und das Datum der Einsichtnahme darf protokolliert

werden, damit das Mehrgenerationenhaus Wassertor einen Nachweis über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besitzt.

4.1.2 Fortbildungen

Unsere Mitarbeitenden nehmen in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teil, um Gefahren bestmöglich zu verhindern bzw. diese frühzeitig zu erkennen und zielgerichtet dagegen vorzugehen. Beschäftigte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche benötigen fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex. Zudem sollte das Thema Gewalt und der Umgang damit in der Organisation regelmäßig aufgenommen werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Menschen und hält das spezifische Wissen präsent.

4.2 Prävention

Präventionsmaßnahmen müssen so früh wie möglich ansetzen, um Gefährdungen und damit einhergehende gesundheitliche Störungen und gesundheitsschädigende Verhaltensweisen zu verhindern bzw. zu erkennen, um sie frühzeitig aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken. Dazu ist es hilfreich, dass Kinder und Jugendliche altersentsprechend frühzeitig über die Gefahren und Gegenmaßnahmen informiert werden, was die Vermittlung von altersangemessenem Wissen über Grenzsetzung und Hilfeholen notwendig macht. Damit einhergehend ist die Wahrnehmung von Gefühlen und das Benennen von Wünschen förderlich, weshalb die Selbstwahrnehmung, der Selbstschutz und Gegenwehr geübt werden sollte. Um grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten vorzubeugen, gilt es, grenzwahrendes Verhalten zu stärken, indem Kinder und Jugendliche in ihrer Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit gestärkt werden. So auch im Umgang mit den digitalen Medien. Hierbei gilt es Kinder und Jugendliche fit für die digitale Welt zu machen: fit, um selbstbestimmt und kompetent am digitalen Leben teilzuhaben, aber auch fit, um sich vor (sexueller) Gewalt schützen zu können.

Entsprechende Handlungskompetenzen werden versucht in der täglichen Arbeit spielerisch zu erlernen und umzusetzen, um die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen und sie zu Handlungsschritten zu empoweren.

4.3 Partizipation

Kinder und Jugendliche an Entscheidungen zu beteiligen, ist einer der wichtigsten Ansätze unserer alltäglichen Arbeit. Die Zielgruppen bestimmen die Inhalte und Themen mit, übernehmen Aufgaben und Tätigkeiten und entwickeln dadurch Verantwortung für sich und andere. Partizipation fördert das Selbstvertrauen der Jugendlichen und bietet Erfahrungsräume für das Erleben von Selbstwirksamkeit. Die Berücksichtigung ihrer Meinung sowie das Ernstnehmen ihrer Anliegen, Interessen, Themen und Problemen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und fördert das Gefühl von Zugehörigkeit. Zugleich eröffnen positive Beteiligungserfahrungen Lernprozesse zur Lebensbewältigung und dienen einer gesunden

Persönlichkeitsentwicklung. Teilhabe und Mitbestimmung fördern das Selbstvertrauen der Jugendlichen und das Vertrauen in das Angebot, da sie erleben, dass ihre Meinung zählt und Berücksichtigung findet. Dies trägt dazu bei, dass sie sich einbringen, für einander einsetzen und sich gegenseitig stärken.

4.4 Fachberatungen

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist komplex und kann emotional sehr belastend sein. Um im Ernstfall trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, präventiven Angeboten und dem theoretischen Wissen über die Handlungsschritte richtig vorzugehen, sind Fachberatungen ein wichtiges Hilfsmittel für die Mitarbeitenden.

Um sich in Notsituationen beraten zu lassen und Unterstützung zu bekommen, ist das Jugendamt eine erste Anlaufstelle. Das Krisenteam des Jugendamtes ist von 8 bis 18 Uhr unter der Tel. Nr. 030 90298 55555 erreichbar. Eine telefonische Beratung bietet auch die Hotline Kinderschutz unter 030 61 00 66 an.

Rund um die Uhr, also auch am Wochenende, können die Notdienste in akuten Krisensituationen erreicht werden.

- Kindernotdienst: 030 61 00 61
- Jugendnotdienst: 030 61 00 62
- Mädchennotdienst: 030 61 00 63

Des Weiteren besteht für die Mitarbeitenden der Anspruch auf eine Beratung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung beim zuständigen Bezirksamt. Dazu kann die Kinderschutzkoordination unter 030 90298 5000 erreicht werden.

Weitere Anlaufstellen können dem Flyer „Fachberatung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen“ des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg entnommen werden, welcher in den Räumlichkeiten der Mitarbeitenden aushängt.

5. Schlusswort

Gemäß des § 1 Abs. 3 SGB VIII möchten wir mit unserer Arbeit „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ und „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ Dafür tun wir das uns mögliche, um (jungen) Menschen einen sicheren Ort zu bieten.

Anlagen

Anlage 1: Flyer „Fachberatung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen“

Anlage 2: Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

Berlinweite Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte:

Die Hotline Kinderschutz:

030 61 00 66

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

030 683 91 10

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Berlin e.V.

030 45 08 12 600

**Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend-
und Fürsorgewerk gAG**

030 282 80 77

**Wildwasser e.V. Arbeitsgemeinschaft
gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**

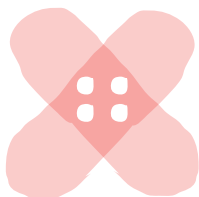
030 48 62 82 22

Strohalm e.V.

030 614 18 29

HILFE-FÜR-JUNGS e.V. „Berliner Jungs“

030 236 33 983



Bezirkliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte:

Jugendamt

Kinderschutzkoordination des Jugendamtes

030 90298 5000

Jugendamt-Koordination-Kinderschutz@ba-fk.berlin.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

EFB Mehringdamm 114

030 90298 2415

EFB Adalbertstr. 23b

030 90298 1600

EFB Frankfurter Allee 35-37

030 90298 4522

efb@ba-fk.berlin.de

Gesundheitsamt

Kinderschutzkoordination des Gesundheitsamtes

030 90298 2805/7352

KJGD@ba-fk.berlin.de



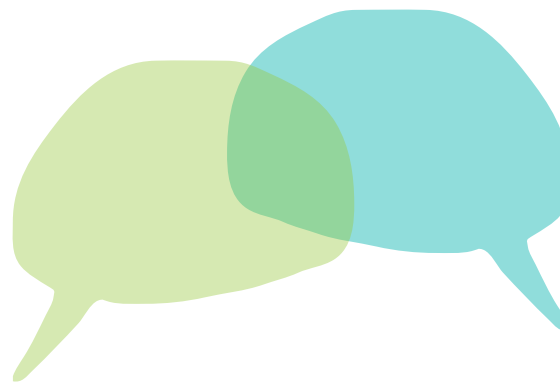
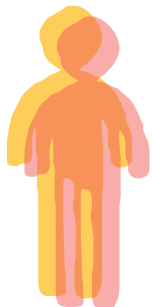
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin

Fachberatung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

für Personen, die beruflich im Kontakt mit
Kindern und Jugendlichen stehen

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Durch die gesetzlichen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz sind Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, aufgefordert, die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG).



Ihr Anspruch auf Beratung

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist komplex, benötigt viel Erfahrung und kann emotional sehr belastend sein.

Wenn Sie sich Sorgen um ein Kind und seine Familie machen, haben Sie Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG).

Zur Beratung stehen Ihnen das bezirkliche Jugendamt und das Gesundheitsamt sowie berlinweit arbeitende Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät Sie:

- bei der Einschätzung, ob und wodurch das Kindeswohl gefährdet ist und wann eine Kinderschutzmeldung an das Jugendamt erfolgen sollte
- bei der Vorbereitung eines Gesprächs zur Einbeziehung der Kinder und Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- zu Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie
- zu Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Institutionen

Die Beratung erfolgt anonym und kostenfrei.



Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

**(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den – Arbeitsfeldern z.B.
Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB – ausgenommen RSD)**

**!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte
entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!**

§ 8a Abs. 4 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Institution / Name Anschrift:

Datum:

Telefon:

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name:

Alter:

Aufenthalt z. Zt.:

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendlichen regelmäßig besucht?

Wenn Ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/*Mehrfachnennungen möglich):

körperliche Erscheinung

Unterernährt ☐

Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) ☐

Unangenehmer Geruch ☐

Unversorgte Wunden ☐

Chronische Müdigkeit ☐

Nicht witterungsgemäße Kleidung ☐

Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten) ☐

Krankheitsanfälligkeit ☐

Knochenbrüche (ungeklärte Ursache) ☐

Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich ☐

Körperliche Entwicklungsverzögerungen ☐

Sonstiges

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich

kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize ☐

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen ☐

Konzentrationsschwäche ☐

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung ☐

Sonstiges

psychische Erscheinung

apathisch, traurig ☐

schreckhaft, unruhig ☐

ängstlich, verschlossen ☐

Sonstige

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst) ☐

Distanzlos ☐

Blickkontakt fehlt ☐

Sonstiges

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel ☐

hält keine Grenzen und Regeln ein ☐

Sonstiges

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen ☐

Essstörungen ☐

einnässen, einkoten ☐

Selbstverletzung / Selbstgefährdung ☐

sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen ☐

Konsum psychoaktiver Substanzen ☐

schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) ☐

weglaufen / Trebe ☐

delinquentes Verhalten ☐

Sonstiges

weitere Bemerkungen:¹

¹ Platz für weitere Beschreibungen
Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Stand Februar 2012

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

- Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?
- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?
Ja ☐ Nein ☐ teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes /Jugendlichen gesehen?

Ja ☐

Nein ☐

Begründung:

Im Kinderschutz insoweit erfahrene
Fachkraft hinzugezogen am:

Zuständige Fachkraft:

2. pädagogische Fachkraft

Abgabe an Jugendamt an:

Stellenzeichen:

Name:

Tel.:

Unterschrift, Datum

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.